

10. DEUTSCHER SCHLAUCHLINERTAG, 20. MÄRZ 2012 IN BERLIN

Vortrag: Auftraggeber und Planer als Partner: Von der Auswahl der Planer bis zur Erfolgskontrolle

*Referent: Dipl.-Ing. (FH) Markus Vogel
Vorsitzender des Vorstands im VSB e.V.*

Zusammenfassung

Das gute Zusammenwirken von Auftraggeber und externem Planer erfordert klare Vereinbarungen. Nur wenn konkrete Beschaffenheitsanforderungen Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind ist der Auftraggeber in der Lage, planerische Fehlleistungen abweisen zu können. Beschaffenheitsanforderungen sind in vielen Fällen der Praxis nicht definiert.

Der Prozess der Maßnahmenprojektierung ist vielschichtig und erfordert das Mitwirken des Auftraggebers. Insofern ist es erforderlich, dass der Auftraggeber selbst über ein Mindestmaß an technischer Kompetenz verfügt.

Die extern beauftragten Planer können nur dann vertrauensvoll beauftragt werden, wenn diese ihrerseits Kompetenz und Erfahrung für das jeweils bearbeitende Personal nachweisen können.

Die gesamtschuldnerische Haftung des Planers gemeinsam mit dem ausführenden Unternehmen lässt das immense Risiko für den Planer deutlich werden. Nur wenn jeder Prozessbeteiligte seine Aufgaben sachgerecht erfüllt, werden werthaltige Ergebnisse erreicht.

1 Einleitung

Der Vortragstitel regt zum Nachdenken an: Kann der externe Planer Partner des Auftraggebers sein?

In Abhängigkeit des Blickwinkels werden die Aspekte der Partnerschaft deutlich.

Aspekt Aufgabenwahrnehmung:

→ Auftraggeber und Planer bereiten gemeinsam Maßnahmen vor und achten auf eine vertragskonforme Ausführung gegenüber dem ausführenden Unternehmen.

Aspekt Haftung:

→ Unterlaufen dem beauftragten Ingenieur Fehler in Planung oder Ausführungsüberwachung, haftet er gemeinsam mit dem ausführenden Unternehmen gesamtschuldnerisch gegenüber dem gemeinsamen Auftraggeber.

Um den letzten Fall möglichst sicher vermeiden zu können, muss zur dauerhaften Partnerschaft der richtige Partner ausgewählt werden. Hierzu bietet sich seit 2008 das RAL GZ 961, Beurteilungsgruppe ABS an. Dieses ist derzeit das einzige neutral bewertete Qualitätsmerkmal das dem Auftraggeber hilft, den geeigneten Planer für Kanalsanierungsmaßnahmen auszuwählen.

2 Aufgabenverteilung zwischen Auftraggeber und Planer

Zur Beantwortung der Fragestellung der Aufgabenverteilung muss provokant die Rückfrage erfolgen: Theorie oder Praxis?

Theorie:

Der Auftraggeber trifft die Entscheidungen:

- Er definiert Leistungsumfang und -tiefe und dokumentiert seine Erwartungen an die Ingenieurleistung (Beschaffenheitsanforderungen); hinsichtlich technischem Anforderungsgrad und der Leistungsqualität
- Er wählt auf dieser Grundlage den geeigneten Planer aus und vereinbart mit diesem Leistung und Gegenleistung (Honorar gemäß HOAI bzw. VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009)
- Er trifft die erforderlichen Entscheidungen auf Basis der vom Planer mehr und mehr detaillierten Ergebnisse in den einzelnen Planungsphasen und nimmt am Ende die Leistungen ab

- Er prüft die Ergebnisse des Planers mit Blick auf die Vertragsvereinbarung und sanktioniert bei mangelhafter Leistungserbringung oder Unzufriedenheit zumindest durch nicht erneute Beauftragung

Der Auftragnehmer (Planer) bereitet Entscheidungen vor:

- Er erarbeitet auf Basis der Vertragsgrundlagen und des geltenden Regelwerks, mit dem für die Aufgaben ausgebildeten Ingenieuren und Technikern die Lösungen
- Er berät den Auftraggeber bei sich verändernden Sachverhalten
- Er lässt die abweichenden Vertragsinhalte fortschreiben um dem vertraglichen Leistungssoll genügen zu können
- Er sichert dem Auftraggeber den vereinbarten Erfolg gemäß Vertrag, ungeachtet des eigenen entstehenden Aufwands

Praxis

Der Auftraggeber, Version 1: „Ich kenne mich nicht aus und hole mir einen Profi“:

- Er sagt dem Planer was er tun will
- Er teilt ihm mit bis wann er fertig sein will
- Er lässt sich vom Planer beraten und vertraut diesem oder hinterfragt dessen Vorschläge zumindest qualitativ
- Er akzeptiert dessen Honorarvorschlag auf Basis der geltenden HOAI, auch wenn es im Vergleich zu üblichen Tiefbauaufträgen prozentual höher ausfällt
- Er trifft die erforderlichen Entscheidungen auf Basis der Vorschläge des Planers und hofft, dass dieser weiß was er tut
- Er hinterfragt, weshalb etwas nicht rund läuft oder es Ärger auf der Baustelle gibt

Der Auftragnehmer (Planer), Version 1: „Planer sieht sich als Sachwalter des Auftraggebers“

- Er überzeugt den Auftraggeber von einem sachgerechten, HOAI-konformen Honorar
- Er erarbeitet auf Basis des geltenden Regelwerks, mit dem für die Aufgabe ausgebildeten Ingenieuren und Technikern die Lösungen, die der Auftraggeber i. d. R. stillschweigend übernehmen kann, weil sie für ihn gut sein werden
- Er berät den Auftraggeber bei sich verändernden Sachverhalten und hofft auf Verständnis, dass der Auftraggeber sich über den Mehraufwand nicht ärgert und dieser sein beharrliches Kämpfen für ein gutes Ergebnis akzeptiert
- Er sichert dem Auftraggeber den bestmöglichen Erfolg nach bestem Wissen und Gewissen, auch auf der Baustelle mit dem Ziel, ein mängelfreies Werk übergeben zu können

Der Auftraggeber, Version 2: „Ich kenne mich nicht aus und verlasse mich auf den günstigsten Planer“:

- Er sagt dem Planer was er tun will
- Er teilt ihm mit bis wann er fertig sein will
- Er hofft, dass der Planer möglichst wenig kostet und schon alles richtig machen wird
- Er trifft notgedrungen Entscheidungen, wenn es nicht anders geht
- Er freut sich, dass er mit der Maßnahme keinen Ärger hat

Der Auftragnehmer (Planer), Version 2: „Planer sieht sich rein als Wirtschaftsbetrieb“

- Er erfüllt dem Auftraggeber seinen primären Wunsch, prozentual möglichst wenig Honorar bezahlen zu müssen
- Er versucht mit geringstem Aufwand ans Ziel zu kommen, oft unter Mithilfe von Firmen, da die eigenen Mitarbeiter für dieses Thema ohnehin nicht qualifiziert sind

- Er berät den Auftraggeber nur in den Fragen und in die Richtung, in denen er keinen Widerstand des Auftraggebers erwartet und die für ihn selbst vorteilhaft sind
- Er sichert sich den bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg und erspart den ihn unterstützenden Firmen Ärger wenn was nicht geklappt hat, was er im besten Fall ja ohnehin nicht bemerken möchte nach dem Motto: mit zgedrückten Augen lebt sich leichter.

Auch wenn die Theorie eben oft nicht der Realität entspricht, so ist und bleibt es Bauherrenaufgabe, Sachwalter des eigenen Vermögens bzw. des Vermögens der Gebührenzahler zu sein. Hierzu sind die dargestellten Aufgaben wiederkehrend zu erfüllen. Um dies gewährleisten zu können, kann sich der Auftraggeber selbst ausreichend qualifizieren oder aber er muss sich einen nachweislich qualifizierten Planer seines Vertrauens hinzuziehen.

Die dargestellte Version 2 ist – so abenteuerlich sie auf manchen kompetenten Auftraggeber wirken mag – in sehr großem Maße Realität, insbesondere bei der Mehrzahl der vielen kleineren und mittleren Netzbetreiber.

3 Erforderlicher Prozess von der Planung bis zur Erfolgskontrolle am Ende der Maßnahmenrealisierung

Der Planungsprozess ist vielschichtig und beinhaltet mehrere Stadien (siehe Abbildung 1).

Mit zunehmender Entwicklung des Regelwerks und der hierfür zugrunde liegenden praktischen Erfahrungen wird erkennbar, dass die planerische Leistung in vielen Fällen defizitär oder gar unbrauchbar ist. Noch heute sind viele Planungsbüros nicht in der Lage, die übernommenen Aufträge sachgerecht und im Sinne des Netzbetreibers zu leisten. Hier wird bei kritischer Betrachtung deutlich, dass die Zusatzqualifikation „Zertifizierter Sanierungsberater“ alleine – ohne individuell nachgewiesene, personale Erfahrung – nicht zielführend ist.

Im Zuge der Projektierung (Objektplanung) sind die Planungsdetails schrittweise zu verdichten. Der erforderliche Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung lässt sich unmittelbar aus der in 2012 zur Einführung geplanten ATV DIN 18326¹ ablesen. In Kapitel 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ sind die relevanten Informationen als Planungssensenz genannt.

Für Schlauchliningmaßnahmen ergeben sich viele bislang oft nicht wahrgenommene Erfordernisse, die bei Nichterfüllung zu Nachtragsforderungen der beauftragten Unternehmen führen werden. Dies sind z.B. (Auszug):

- Bereitstellung der Lastfallinformationen der für die statische Berechnung nach ATV-M 127-2² erforderlichen Eingangswerte (z.B. Grundwasserdruck, Ovalisierung, Imperfektionen, Bettungskennwerte bei Altrohrzustand III)
- Statische Berechnung der Liner im Vorwege der Ausschreibung, mit Ermittlung der erforderlichen Wanddicke des Linersystems
- Konzept zur Abflusslenkung während der Sanierungsmaßnahme (Hauptkanäle und angeschlossene Zuläufe)
- Informationen über die örtlichen Randbedingungen und kalkulationsrelevante Sachverhalte

Im Zuge der Maßnahme sind Kontrollprüfungen z.B. Materialprüfungen an Schlauchlinern erforderlich. In der Folge müssen die geforderten Soll-Werte mit den erreichten Ist-Werten abgeglichen werden, um den Grad der Vertragserfüllung klären zu können.

Im Falle vorliegender Mängel müssen diese zur Beseitigung gebracht werden, damit eine Abnahme der Leistung ohne funktionale Mängel stattfinden kann.

All diese Leistungen hat der Planer vorzubereiten, zu begleiten und gegenüber dem Auftraggeber sicherzustellen. Nur so kann der Maßnahmenerfolg erreicht und dokumentiert werden.

¹ DIN 18326 „Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen: Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“; 2012; Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C; Beuth Verlag Berlin

² ATV-M 127-2 „Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mit Lining- und Montageverfahren“; 2000; DWA e.V., Hennef

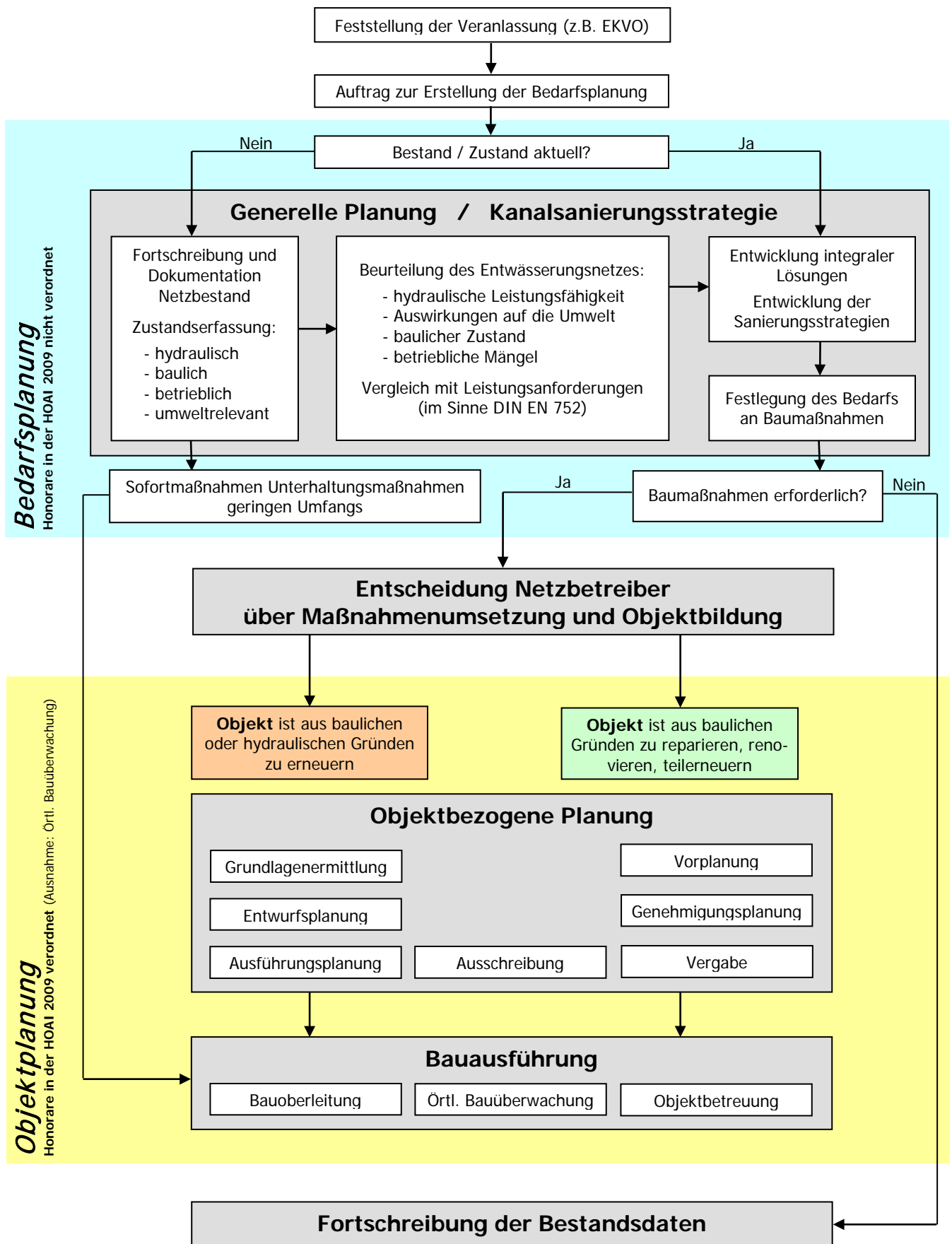


Abbildung 1: Darstellung Prozessverlauf (VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009)³

³ VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009; 12/2011; Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e.V. VSB, Mannheim; www.sanierungs-berater.de

Erwartet der Auftraggeber eine in seinem Sinne optimale Ingenieurleistung, muss er eindeutige Beschaffenheitsanforderungen im Vertrag definieren. Die Rechtsprechung hat geklärt, dass die geschuldete Ingenieurleistung lediglich eine durchschnittlich brauchbare, sachgerechte Planung beinhaltet (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2001 – 17 U 140/99, OLGR 2001, 411).

Ob eine diesen Mindestanforderungen genügende Ingenieurleistung für den Auftraggeber ausreichend sein kann, darf gerade bei der Kanalsanierung bezweifelt werden.

4 Auswirkungen von Planungsmängeln und Haftungsfragen

Auswirkungen von Planungs- und/oder Überwachungsmängeln sind regelmäßig mit Vermögensschäden verbunden:

- Auswahl ungeeigneter oder unwirtschaftlicher Sanierungstechnik
- Wettbewerbsverzerrung durch nicht regelkonforme Vergabeverfahren auf Basis mangelhafter Leistungsbeschreibung
- Nachtragsforderungen im Zuge der Maßnahme
- Minderwertige Leistung mit verkürzter Nutzungsdauer oder mangelbedingten Folgekosten im Verlauf der Nutzungsdauer (zu Lasten des Auftraggebers)

Die Haftungsfragen sind durch wiederholte Rechtsprechung unmissverständlich geklärt. Gerade in der Bauüberwachung läuft der verantwortliche Planer latent Gefahr, für misslungene Sanierungsergebnisse unmittelbar haftbar gemacht zu werden. Die einschlägigen Urteile⁴ sind eindeutig.

Die gesamtschuldnerische Haftung des Planers gemeinsam mit dem ausführenden Unternehmen birgt ein immenses Risiko, was von den Planern augenscheinlich kaum wahrgenommen wird.

Für Auftraggeber ist es hierbei grundsätzlich ein Leichtes, bei misslungenen Maßnahmen eventuelle Mängel der Bauüberwachung – und somit die Mitverantwortung des Planers/Überwachers – nach zu weisen. Die rechtzeitige Kontrolle z.B. vom Unternehmen geforderter, qualitätsrelevanter Vorarbeiten ist vom Bauüberwacher kontinuierlich vorzunehmen. Im Zweifel ist dieser den Nachweis schuldig, die Arbeiten überwacht zu haben. Dies kostet viel Zeit und erfordert somit ein entsprechendes Honorar.

Insofern überrascht es, dass es externe Planer verbreitet unterlassen, trotz des Mängelpotenzials der Unternehmerleistungen und des damit verbundenen eigenen Risikos, sachgerechte Honorare für die Bauüberwachungsleistung einzufordern. Es kann vermutet werden, dass die Auftraggeber die Ingenieurleistungen zu selten kontrollieren oder Fehlleistungen der externen Planer zu selten sanktionieren.

Nur wenn jeder Prozessbeteiligte seine Aufgaben sachgerecht erfüllt, werden werthaltige Ergebnisse erreicht. Hierzu gehört, dass auch der Auftraggeber seiner Verantwortung nachkommt und Leistungen jedweder Art überprüft und so gegenüber dem Gebührenzahler den nachhaltigen Erfolg sicherstellt.

⁴ Z.B. OLG Saarbrücken, 24.06.2003 – 7 U 930/01 (IBR 2006, 341); OLG Dresden (BGH R.n.a.), 22.05.2002 – 9 U 2995/01 (IBR 2003, 554); OLG Naumburg, 17.12.2004 – 6 U 50/04 (IBR 2005, 557)